

## Naturschutzgebiet „Lindental“, Gemeinden Vechigen und Krauchtal

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

### I. Unterschutzstellung

1. Der nördliche Teil des Lindentales zwischen dem Dorf Lindental und dem Lindenfeld samt seinen Hängen und Flühen wird unter den Schutz des Kantons gestellt. Dieser Schutzbeschluss ersetzt den Schutzbeschluss vom 26. September 1984.

### II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
  - a) Erhaltung und Förderung der reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt der Molassenfelsgebiete, namentlich an der Geismeflue, mit alpinen sowie wärme- und trockenheitsliebenden Arten.
  - b) Erhaltung einer nahezu unverbauten naturnahen Kulturlandschaft mit vielgestaltigen Waldrändern.

### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5000 vom 22. August 2008 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Krauchtal:

Grundbuchblätter Nrn. (ganz): 1263, 2190, 2449, 2463, 2524, 3006.

Grundbuchblätter Nrn. (teilweise): 294, 302, 2277, 2301, 2462, 2501, 2839, 3005, 3007.

Gemeinde Vechigen:

Grundbuchblatt Nr. (ganz): 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 826, 827, 828, 897, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909.

Grundbuchblätter Nrn. (teilweise): 784, 829, 910.

### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art und
  - d) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege.
5. In der Zone A (Geismeflue) sind zusätzlich untersagt:
  - a) das Begehen vom 1. Februar bis zum 30. Juni;
  - b) das Klettern und Abseilen;
  - c) das Bouldern oberhalb einer Höhe von 5 Metern über Boden;
  - d) die Durchführung von Wettkämpfen, kommerziellen und öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
  - e) das Lagern, Biwakieren und Feuern und
  - f) das Befahren mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Mountainbikes oder anderen Sportgeräten.



6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
  - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschliesslich der bestehenden bewilligten Bauten und Anlagen. Bei neuen Bauten und Anlagen sowie Bodenveränderungen ist grösstmögliche Rücksicht auf das Landschaftsbild zu nehmen. Zu den ohnedies nötigen Bewilligungen ist die Zustimmung des Naturschutzinspektorates erforderlich und
  - b) Nutzung und Rückschnitt der Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten.

#### **V. Verschiedene Bestimmungen**

9. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
10. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger Region Bern und im Anzeiger Burgdorf und Umgebung zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieses Schutzbeschlusses und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird der Schutzbeschluss in Kraft treten.
15. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 3516 vom 26. September 1984 aufgehoben.
16. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 7. April 2009

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR  
DES KANTONS BERN**



Andreas Rickenbacher  
Regierungsrat